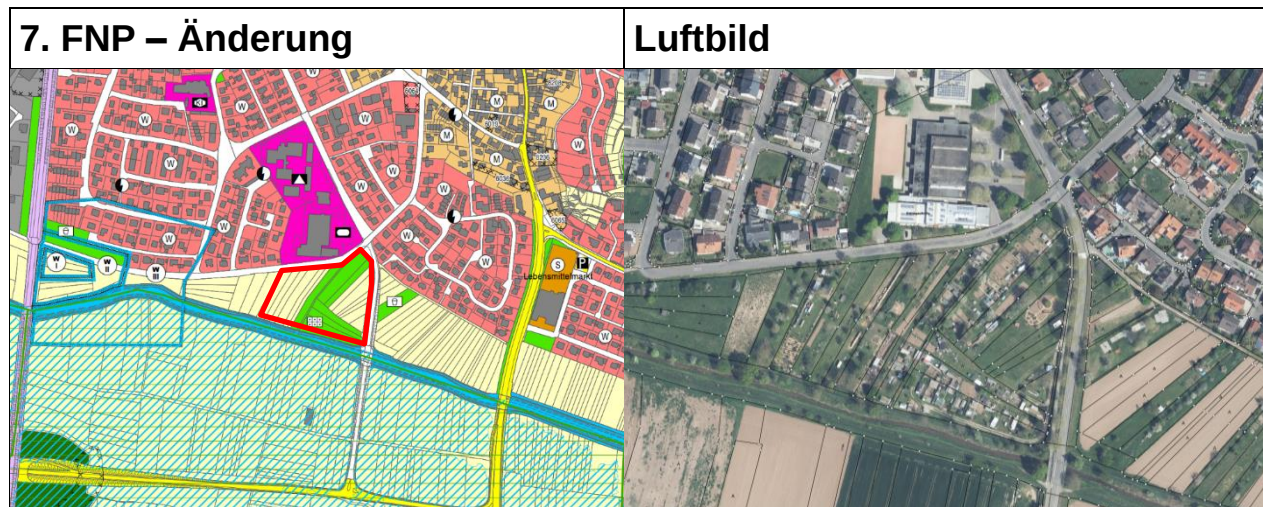


Bereich „Sportanlage am Bleichbach“, Stadt Herbolzheim

FLÄCHENSTECKBRIEF

„Sportanlage am Bleichbach“



Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziele
Größe: ca. 2,62 ha Lage: Gemeinde Herbolzheim, südlich der Emil-Dörle-Schule und der Breisgauhalle. Die Fläche wird südlich vom Bleichbach, im Norden von der Kaiserstuhlstraße und im Osten von der Moltkestraße begrenzt Topographie: eben Derzeitige Nutzung: Kleingartennutzung	Bisherige Darstellung: landwirtschaftliche Fläche, Grünflächen (Kleingärten) Geplante Darstellung: Gemeinbedarfsfläche für sportliche Zwecke	Neue Sportanlagen für den Schul- und Vereinssport in direkter Nähe zur Emil-Dörle-Schule

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

- Regionalplan (RVSO 2016): keine Vorgaben
- NATURA 2000 / Schutzgebiete: Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH und Vogelschutzgebiet), sowie Wald-, Natur- und Landschaftsschutzgebieten

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

Lage / Standortgunst	Eignung
Der Standort liegt in direkter Nähe zur Emil-Dörle-Schule und damit in nahe der Zielgruppe der Schüler. Auch für den Vereinssport ist die Lage am Ortsrand von Herbolzheim günstig.	geeignet
Erschließbarkeit	Eignung
Die Anbindung ist über die Kaiserstuhlstraße gewährleistet. Die B3 befindet sich etwa 500 m südwestlich des Plangebiets, wodurch auch eine überörtliche Anbindung gegeben ist.	geeignet

Bereich „Sportanlage am Bleichbach“, Stadt Herbolzheim

FLÄCHENSTECKBRIEF

Nutzungskonflikte / Immissionen / Erholung (Schutzgut Mensch)	Eignung / Konflikte
Der Standort wird aktuell zur Naherholung als Kleingartenanlage genutzt. Zudem liegt der Damm der Bleiche in unmittelbarer Nähe, an dem unterschiedlichste Freizeitaktivitäten ausgeübt werden.	geeignet Konflikt: -Naherholung -Freizeit
Kultur- und sonstige Sachgüter	Eignung / Konflikte
Die Planung steht in keinem Konflikt zu dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“.	geeignet
Landschafts- und Ortsbild	Eignung / Konflikte
Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand von Herbolzheim westlich der Moltkestraße. Das Umfeld des Plangebietes ist geprägt durch Wohnsiedlungen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zudem liegt das Gebiet in ebener Lage. Die Fläche wird weitgehend als Fläche für Kleingärten genutzt und ist sehr strukturreich. Mit der Überplanung des Gebiets verschwindet die strukturreiche Kleingartenanlage und wird durch exponiert in Erscheinung tretende Sportinfrastruktur (Sportplatzanlage) ersetzt.	geeignet Konflikt: -Verschwinden strukturreicher Flächen
Boden / Flächen	Eignung / Konflikte
Nach Bodenkarte des LGRB Mapservers finden sich im Planungsgebiet die bodenkundlichen Einheiten: <i>Auengley-Brauner Auenboden und Auengley-Auenbraunerde aus Auensand und Auenlehm</i> . Die Fläche ist im FNP als landwirtschaftliche angegeben und laut Angabe des RP Freiburgs weisen die Böden eine mittlere bis hohe Wertigkeit auf. Durch die Planung werden hochwertige Böden versiegelt und verlieren alle Funktionen	ungeeignet -hochwertiger Boden
Grundwasser / Oberflächengewässer	Eignung / Konflikte
Das Gebiet liegt in der hydrologischen Einheit „Mittel- und Unterjura (Grundwasserleiter)“ an der Grenze zum „Fluvioglazialen Kiese und Sande des Alüenvorlands (Grundwasserleiter)“. Westlich vom Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Entenbad“ (Gemarkung Herbolzheim, WSG 316043). Dadurch besteht eine hohe Schutzbedürftigkeit hinsichtlich des Grundwassers. Das Planungsgebiet liegt laut Karte des LGRB in der hydrogeologischen Einheit Mittel- und Unterjura (Grundwasserleiter)“ an der Grenze zum „Fluvioglazialen Kiese und Sande des Alüenvorlands (Grundwasserleiter)“. Westlich vom Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Entenbad“ (Gemarkung Herbolzheim, WSG 316043). Dadurch besteht eine hohe Schutzbedürftigkeit hinsichtlich des Grundwassers. Oberflächenwasser Direkt am südlichen Rand des Plangebiets erstreckt sich der Bleichbach (3787, Gemarkung Herbolzheim).	geeignet Konflikt: -Erhöhter Oberflächenabfluss -Schutzbedürftigkeit Grundwasser

Bereich „Sportanlage am Bleichbach“, Stadt Herbolzheim

FLÄCHENSTECKBRIEF

Klima / Luft	Eignung / Konflikte
Die Fläche liegt in ebener Lage. Sie ist nicht versiegelt und wird als Gartenfläche genutzt. Über den Grünflächen findet nachts eine Abkühlung der Luft statt, so dass die Fläche zur Frisch- und Kaltluftbildung insbesondere im Sommer beiträgt. Auf der ebenen Fläche findet keine gerichtete Luftströmung statt. Die Kaltluftbildung hat nur eine lokale Wirkung und besitzt aufgrund der Topographie keine Siedlungsrelevanz. Im Falle einer Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Damit gehen Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion verloren. Aufgrund der großflächigen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	geeignet
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Eignung / Konflikte
Die Vegetation wurde im Frühjahr 2022 aufgenommen und unter anderem die Bio- toptypen Kleingartenanlage (60.60), Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11), Feldhecke mittlerer Standorte (41.22) kartiert. Insgesamt ist die Vegetation sehr strukturreich und weiß sowohl heimische als auch nichtheimische Pflanzen auf. Prägend sind die alten Obstbäume sowie die Gehölze im südlichen Bereich des Plangebiets. Die Fauna wird durch das Artenschutzbüro ÖGN kartiert und Ergebnisse zur Offenlage nachgereicht.	geeignet (mit Auflagen) Konflikt: -Zerstörung einer strukturreichen Fläche -Artenschutz

Bereich „Sportanlage am Bleichbach“, Stadt Herbolzheim

FLÄCHENSTECKBRIEF

Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

- (x) geeignet; mit Auflagen
() bedingt geeignet
() ungeeignet

Aus stadtplanerischer Sicht ist die geplante Nutzung des Gebiets als Gemeinbedarfsfläche geeignet. Die Standortwahl steht im engen Zusammenhang mit dem Schulstandort in Herbolzheim, da die neuen Sportanlagen auch dem Schulsport dienen und damit in direkter Nähe errichtet werden sollen. Auch sind mögliche Lärmemissionen (Sport- und Freizeitlärm) zu berücksichtigen. Eine Unterbringung im Innenbereich ist somit nicht möglich.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Ebene Bebauungsplan entsprechend ausgeglichen.

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist die Fläche bezüglich der Schutzgüter „Boden“ sowie „Pflanzen und Tiere“ ungeeignet, da durch die Planung hochwertige Böden versiegelt werden und wertvolle Strukturen für die Tier- und Pflanzenwelt verschwinden. Auch die Lichtemission hat einen maßgeblichen Einfluss auf die Fauna. Das Gebiet verliert im Zuge der Planung Wert im Sinne der Naherholung (Schutzgut Mensch).

Die übrigen Schutzgüter stehen in keinem deutlichen Konflikt mit der Planung. Für die Eingriffe sind Kompensationsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzes erforderlich. Mit Erfüllung der Maßnahmen wird das Gebiet aus landschaftsplanerischer Sicht als geeignet angesehen.

- Ein- und Durchgrünung des Gebiets durch Ausweisung von Pflanzgeboten
- Rodungsarbeiten sind außerhalb der Vegetationszeit vom 01.03 bis 30.10. (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) durchzuführen
- Anlage einer neuen Fortpflanzungsstätte für die Mauereidechse; bestandserhaltende Maßnahmen auf dem Firmengelände für die Mauereidechse
- Anbringen von Nistkästen für Stare
- In angrenzende Gartengrundstücke darf nicht eingegriffen werden
- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen
- Ausgleichskompensation außerhalb des Geltungsbereichs

Hinweise/ Vermeidungs- / Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Vorgaben für die Bebauungsplanung

Ausarbeitung eines Umweltberichts zum Bebauungsplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von möglichen Eingriffen in Natur und Landschaft, sowie Untersuchung/Abschätzung artenschutzrechtlicher Belange (Fauna) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens

- Eingrünung der Randbereiche hin zur offenen Landschaft
- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen
- Rodungsarbeiten sind außerhalb der Vegetationszeit vom 01.03 bis 30.10. (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) durchzuführen
- Maßnahmen zum Artenschutz (werden zur Offenlage benannt)
- Naturschutzrechtlicher Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs